jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/10 87/08/0102

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §354;
ASVG §370;
VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1441/62 B 3. Oktober 1962 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Beschwerde, mit welcher der Bescheid eines Sozialversicherungsträgers, betreffend eine Leistungssache, bekämpft wird, ist mangels Zuständigkeit des VwGH zur Entscheidung über diese Beschwerde zurückzuweisen.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080102.X01

Im RIS seit

30.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at